

Roland Berner

## Kostenheranziehung junger Menschen in stationärer Erziehungshilfe bei eigenem Einkommen

**„Gehe nicht über Los ...“ – Ein Zwischenschruf**

Vor knapp zwei Jahren erging vom Verwaltungsgesicht Cottbus (AZ 1 K 568/16 vom 03.02.2017) ein „im Sinne des Wortes“ bemerkenswertes Urteil zu Gunsten junger Menschen, die sich in stationären Erziehungshilfeangeboten befinden und dabei eine Ausbildung absolvieren, mit der sie ein Einkommen erzielen.

§ 94 Abs. 6 SGB VIII beinhaltet, dass sich junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, die vollstationäre Leistungen erhalten, mit 75 % ihres bereinigten Einkommens an den Kosten beteiligen müssen. Was als Einkommen zu Grunde gelegt wird, regelt § 93 SGB VIII. Dieser besagt in Abs. 4, dass das durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich ist, das die kostenbeitragspflichtige Person – in diesem Fall also der junge Mensch selbst – im der Leistung oder Maßnahme vorausgehenden Kalenderjahr erzielt hat.

Das Cottbuser Urteil bestätigt dies und demotiert gleichzeitig, dass § 94 Abs.6 Satz 1 SGB VIII eine abweichende Spezialregelung zu § 93 Abs. 4 SGB VIII darstellt.

Die dargelegten Argumente sind klar, meines Erachtens eindeutig und nachvollziehbar.

Eine Rechtsgutachten des DJJuF kommt nun ebenfalls zu folgender Einschätzung: „Zwar fehlt es derzeit noch an einer höchstrichterlichen Entscheidung zu dieser Problematik, aus unserer Sicht ist aber nicht davon auszugehen, dass auf höherer Ebene ein anderes Ergebnis erzielt werden könnte.“ (...)

Für die Heranziehung Jugendlicher zu

den Kosten der stationären Unterbringung aus ihrem Einkommen ist daher das durchschnittliche Monatseinkommen im Vorjahr maßgebend“ (JAmT Heft 4 / 2018, S. 143).

Dennoch beschloss die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter auf ihrer 124. Arbeitstagung, die Anfang Mai 2018 in Hamburg stattfand, dass § 94 Abs. 6 eine eigenständige Vorschrift darstellt und deshalb das aktuelle monatliche Einkommen zu Grunde zu legen sei. Dies wurde in den gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII mit Stand 04.05.2018 festgehalten.

**Ein Fall aus der Praxis zeigt die Vorteile des Urteils und die Nachteile der Empfehlungen der BAG Landesjugendämter für die jungen Menschen**

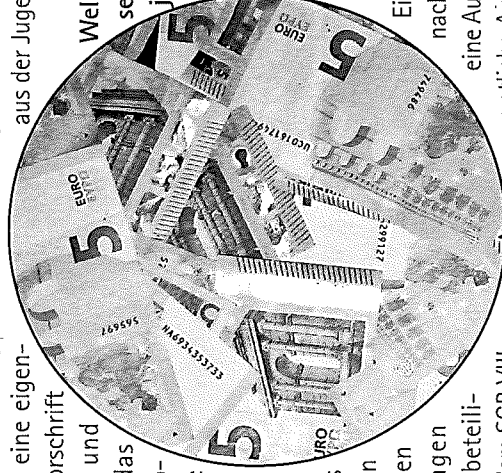
Jüngst erhielten wir im Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V. einen Kostenheranziehungsbeschcheid zur Kenntnis, mit dem der personensorgberechtigten Mutter (bzw. dem jungen Menschen, der gerade eine Ausbildung begonnen hat) beschieden wurde, dass 75 % seines aktuellen (j) Einkommens von ihm eingesetzt werden muss. So weit, so nicht gut. Und jetzt? Was für mich tatsächlich unverständlich ist, ist

die Gleichgültigkeit, mit der nach meinem Dafürhalten „die Praxis“ dieser Situation begegnet. Es kümmert irgendwie keinen. Die öffentlichen Träger nicht, die überörtlichen Träger nicht und die freien Träger nicht. Und das, obgleich von Care Leavern immer wieder darauf hingewiesen wurde, wie schwierig sich ihre Situation auch und gerade materiell nach dem Ausschneiden aus der Jugendhilfe gestaltet.

### Welche Vorteile hätte die Umsetzung des Urteils für die jungen Menschen?

Ein junger Mensch beginnt nach der Schule zum 01.09.2018 eine Ausbildung und erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von 600 Euro. In 2018 ist das Vorjahreseinkommen (also „null“) maßgeblich. Das heißt er muss nicht 4 x 450 Euro einsetzen (1.800 Euro) sondern gar nichts. In 2019 ist sein Vorjahreseinkommen 4 x 600 = 2.400 Euro. Das durchschnittliche Monatseinkommen also 200 Euro – somit muss er 12 x 150 Euro, das sind 1.800 Euro beitragen. Bei Zugrundlegen des aktuellen Jahreseinkommens – wie von der BAG Landesjugendämter empfohlen – hat der junge Mensch im Jahr 2019 statt 1800 Euro, 5.400 Euro zu zahlen... Bei Anwendung des Cottbuser Urteils hätte der junge Mensch erst im dritten Ausbildungsjahr 450 Euro/Monat beizutragen.

Somit könnte der junge Mensch nach Berücksichtigung der gerichtlichen Entschei-



dung das nicht einzusetzende Einkommen „auf die hohe Kante“ legen, dann hätte er ein „Startguthaben“ für die Zeit nach der Jugendhilfe (um im Beispiel zu bleiben) in Höhe von insgesamt 5400 Euro. Das wäre nicht wenig. Ich weiß, die präzisen Rechnungen sind komplizierter und differenzierter, aber im Kern ist dies die Richtung, in die das Urteil zielt: dem jungen Menschen bleibt mehr.

### Einsetzen oder Aussitzen?

Das Wenigste, was wir also tun können, ist im Rahmen des Rechtsbegriffs auf die Möglichkeit des fristgerechten Widerspruchs gegen den Bescheid deutlich hinzuweisen. Wir können aber auch weiterhin gleichgültig bleiben, möglicherweise mit dem Ergebnis, dass wir uns irgendwann mit unserer Glaubwürdigkeit aus der Sicht der jungen

Menschen auseinanderzusetzen haben. Oder wir tun das, was wir uns alle so gerne auf die Fahne schreiben: wir setzen uns für die Rechte der jungen Menschen, die uns anvertraut sind, ein! Werden offensiv, auch auf die Gefahr hin, dass Kostenträger zunächst möglicherweise nicht nur „amused“ darüber sind. Aber auch Konflikte oder ein Widerspruch können Merkmal einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit sein und diese „zum Wohl“ der jungen Menschen auszeichnen.

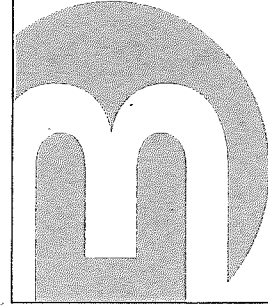
Überlingen, im Herbst 2018

*Roland Berner, Vorstandsvorsitzender  
Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V.  
Riedbachstraße 9  
88662 Überlingen-Deisendorf  
r.berner@linzgau-kjh.de  
www.linzgau-kjh.de*

### Anmerkung der Redaktion:

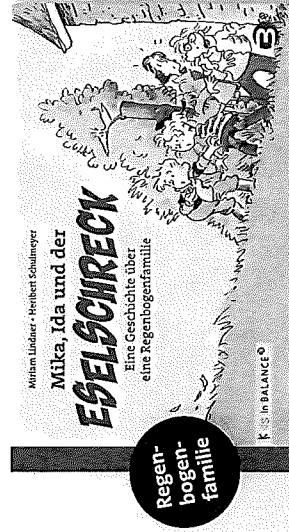
Dieser Zwischenruf kritisiert eine Kostenregelungsempfehlung, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter im Mai 2018 verabschiedet wurde. Eine bundesweite Arbeitsgruppe hatte die Empfehlungen zur Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII vorbereitet. Mit den Empfehlungen sollte der Versuch unternommen werden, die unterschiedliche Praxis in den einzelnen Bundesländern zu vereinheitlichen.

[www.bagjajae.de](http://www.bagjajae.de)



## Große Themen in kleinen Büchern

Eltern sind doch alle gleich ...? Endlich ein Bilderbuch, das die Vielfältigkeit der Familienformen abbildet und eine große Hilfe für Eltern und pädagogisch Arbeitende darstellt. Der Tenor ist: Eine Familie definiert sich durch den Zusammenhalt, nicht durch die Zusammensetzung ihrer Mitglieder.

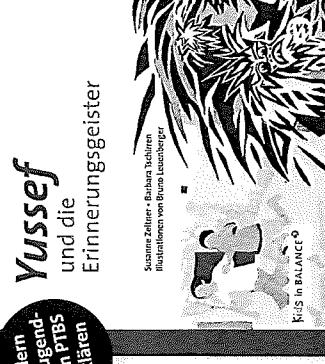


Regenbogenfamilie

Miriam Lindner,  
Heribert Schulmeyer  
Mika, Ida und  
der Eelschreck  
ab 4 Jahre, 40 Seiten  
17,00 €  
ISBN 978-3-86739-135-1

Weitere Titel der Buchreihe unter: [www.balance-verlag.de](http://www.balance-verlag.de)

Kindern und Jugendlichen PTBS erklären



Susanne Zeitner, Barbara  
Tischler, Bruno Leuenberger  
Yussef und die  
Erinnerungsgeister  
ab 8 Jahre, 40 Seiten  
17,00 €  
ISBN 978-3-86739-129-0

Endlich in Sicherheit –  
aber bedrohliche  
Erlebnisse und  
schmerzhafte Erinnerungen lösen bei Yussef  
immer wieder Schrecken, Angst und Wut aus.

Dieses ausdrucksstark illustrierte Buch hilft traumatisierten Kindern und ihren Begleitern, ihre manchmal beängstigenden Reaktionen besser zu verstehen. Im Begleitmaterial wird die typischen Symptomatik einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) näher erläutert.

BALANCE buch + medien verlag